

## BRASILIEN

### Verordnung SDA/MAPA Nr. 1058 vom 20. März 2024 zur Aktualisierung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut von Sonnenblume (*Helianthus annuus*)

(PORTARIA SDA/MAPA Nº 1058, DE 20 DE MARÇO DE 2024. Atualiza os requisitos fitossanitários para a importação de sementes de girassol (*Helianthus annuus*).

Quelle: Amtsblatt Brasiliens vom 22.03.2024 Nr. 57 Abschnitt 1 S. 16

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Portugiesischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 08.04.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

#### MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND VIEHZUCHT

...

#### ABTEILUNG PFLANZENQUARANTÄNE

### VERORDNUNG SDA/MAPA Nr. 1058 vom 20. März 2024

zur Aktualisierung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut von Sonnenblume (*Helianthus annuus*)

Das Sekretariat für den Schutz der Landwirtschaft des Ministeriums für Landwirtschaft und Viehzucht ...beschließt folgendes:

Art. 1 Die pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut (Kategorie 4) von Sonnenblume (*Helianthus annuus*) mit den in dieser Verordnung genannten Ursprüngen werden aktualisiert.

Art. 2 Das Saatgut wird in neuen Verpackungen, die erstmals verwendet werden, verpackt und ist frei von Erde und Pflanzenresten.

Art. 3 Dem Saatgut ist ein Pflanzengesundheitszeugnis beigefügt, das von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Herkunftslandes (NPPO) ausgestellt wurde und folgende zusätzliche Erklärungen enthält:

- I) Für Deutschland: " Die Sendung wurde kontrolliert und für frei von *Sitophilus granarius* befunden." oder "Die Sendung wurde einer Behandlung gegen *Sitophilus granarius* unterzogen (Behandlungsparameter im entsprechenden Abschnitt des Pflanzengesundheitszeugnisses angeben).";<sup>1</sup>
- II) Für die USA:
  - a) "Der Ort der Erzeugung wurde einer Bestandeskontrolle unterzogen und für frei von *Pseudomonas syringae* pv. *aptata*, *Pseudomonas syringae* pv. *tagetis* und *Orobanche*

<sup>1</sup> Anmerkung des JKI: Zusätzliche Erklärung: "The consignment was subjected to an inspection and found free from *Sitophilus granarius*." ODER "The consignment was subjected to treatment against *Sitophilus granarius*."

spp. befunden." oder "Die Sendung ist frei von *Pseudomonas syringae* pv. *aptata*, *Pseudomonas syringae* pv. *tagetis* und *Orobanche* spp. gemäß dem Ergebnis des amtlichen Labortests Nr. ."; und

- b) Die Sendung wurde kontrolliert und für frei von *Sitophilus granarius*, *Smicronyx fulvus* und *Smicronyx sordidus* befunden." oder "Die Sendung wurde einer Behandlung gegen *Sitophilus granarius*, *Smicronyx fulvus* und *Smicronyx sordidus* unterzogen (Behandlungsparameter im entsprechenden Abschnitt des Pflanzengesundheitszeugnisses angeben)."

III) Für Frankreich:

- a) "Der Ort der Erzeugung wurde einer Bestandeskontrolle unterzogen und für frei von *Pustula tragopogonis* und *Orobanche* spp. befunden." oder "Die Sendung ist frei von *Pustula tragopogonis* und *Orobanche* spp. gemäß dem Ergebnis des amtlichen Labortests Nr. ."; und
- b) Die Sendung wurde kontrolliert und für frei von *Sitophilus granarius* befunden." oder "Die Sendung wurde einer Behandlung gegen *Sitophilus granarius* unterzogen (Behandlungsparameter im entsprechenden Abschnitt des Pflanzengesundheitszeugnisses angeben)."

IV) für die Niederlande: "Der Ort der Erzeugung wurde einer Bestandeskontrolle unterzogen und für frei von *Orobanche* spp. befunden." oder "Die Sendung ist frei von *Orobanche* spp. gemäß dem Ergebnis des amtlichen Labortests Nr. .".

Art. 4 Die Sendungen unterliegen der Inspektion an der Einlassstelle (pflanzengesundheitliche Untersuchung) sowie der Entnahme von Proben für einen pflanzengesundheitlichen Test in amtlichen oder vom Ministerium für Landwirtschaft und Viehzucht akkreditierten Laboratorien.

§ 1 Die Kosten für die Übersendung der Proben und für den pflanzengesundheitlichen Test gehen zu Lasten des Interessenten.

§ 2 Nach Ermessen des Inspektors kann der Interessent bis zum Abschluss des Untersuchungsverfahrens Verwahrer der restlichen Sendung bleiben.

Art. 5 Wird ein Quarantäneschädling oder ein potenzieller Quarantäneschädling für Brasilien festgestellt, wird die Sendung vernichtet oder zurückgewiesen und die NPPO des Ursprungslands benachrichtigt, und die NPPO Brasiliens kann die Einfuhr von Saatgut von Sonnenblumen aus diesem Land bis zur Überprüfung der Schädlingsrisikoanalyse aussetzen.

Art. 6 Die Sendung darf nur eingeführt werden, wenn die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden.

Art. 7 Diese Verordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

**CARLOS GOULART**